

amvalt obliegt die Aufsicht über alle Untersuchungen, die von den einzelnen Untersuchungsorganen durchgeführt werden.

Anmerkung: Vgl. §§ 95 ff. StPO

Vierter Abschnitt

Tätigkeit des Staatsanwalts im Gerichtsverfahren

§18

Der Staatsanwalt erhebt die Anklage und vertritt sie vor Gericht.

§ 19

Der Staatsanwalt wacht über die richtige und einheitliche Anwendung der Gesetze durch die Gerichte, indem er gemäß der Strafprozeßordnung Rechtsmittel einlegt und entsprechend dem Gesetz vom 8. Dezember 1949 (GBl.

S. 111) die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen beantragt.

Anmerkung: Jetzt §§ 301 ff. StPO

§ 20

Der Staatsanwalt ist zum Zwecke der Wahrung der demokratischen Gesetzlichkeit berechtigt, in jedem Zivilrechtsstreit und in jedem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Einreichung von Schriftsätzen und durch Teilnahme an Gerichtsverhandlungen mitzuwirken.

§21

Der Staatsanwalt führt selbst Zivilprozesse in den Fällen, die in der Zivilprozeßordnung vorgesehen sind.

§ 22

Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik beantragt beim Obersten Gericht die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen in Zivilsachen entsprechend dem Gesetz vom 8. Dezember 1949 (GBl. S. 111).